

# **Bekanntmachung**

***Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;***

***Nutzung von Grundwasser zur thermischen Nutzung durch die SWM München GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München;***

***Standort: Illingstraße, Flurnummer 332/4, Gemarkung Thalkirchen;  
Aidenbachstraße 1, Flurnummer 322, Gemarkung Thalkirchen;  
Höglwörther Straße, Flurnummer 922/3, Gemarkung S.5***

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Am Standort Illingstraße, Aidenbachstraße 1 und Höglwörther Straße beabsichtigt die SWM München GmbH weiterhin den Betrieb eines Förder- und eines Schluckbrunnens zu Kühl- bzw. Wärmezwecken sowie neu einen zweiten Förderbrunnen. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 28.06.2024 eine Änderung der Erlaubnis von 27.05.2019 und eine jährliche Grundwasserentnahme bzw. -einleitung von 611.362,00 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Die Brunnen liegen nicht einem bereits festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Der Brunnen befinden sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Im Bereich der Brunnen ist keine Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster verzeichnet.

Bei der Brunnenanlage handelt es sich überwiegend um bereits bestehende Anlagen, laut den Ergebnissen der UVP-Vorprüfung ergeben sich durch die Fortführung der Grundwasserentnahme und des Brunnenbetriebs sowie der Erweiterung der Anlage um einen Förderbrunnen keine nachteiligen Auswirkungen.

Von den in § 2 Abs. 1 UVP aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, Zimmer 4031 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47579) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 26.09.24

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima und Umweltschutz  
RKU-IV-132